

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED
DER MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE

(Regel 66 PCT)

An

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	ANTWORT FÄLLIG innerhalb von Monaten/Tagen ab obigem Absendedatum
---	--

Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
------------------------------	--	-------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC

Anmelder

<p>1. <input type="checkbox"/> Der von der Internationalen Recherchenbehörde erstellte schriftliche Bescheid <input type="checkbox"/> gilt <input type="checkbox"/> gilt nicht als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde.</p> <p>2. Dieser _____ (erste usw.) Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Feld Nr. I Grundlage des Bescheids</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. II Priorität</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 66.2 a) ii) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung</p> <p>3. Der Anmelder wird aufgefordert, zu diesem Bescheid Stellung zu nehmen. Wann? Siehe oben genannte Frist. Der Anmelder kann vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eine Verlängerung beantragen, siehe Regel 66.2 e). Wie? Durch Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls von Änderungen nach Regel 66.3. Zu Form und Sprache der Änderungen siehe Regeln 66.8 und 66.9. Dazu: Hinsichtlich der Verpflichtung des Prüfers, Änderungen und/oder Gegenvorstellungen zu berücksichtigen, siehe Regel 66.4bis. Hinsichtlich einer formlosen Erörterung mit dem Prüfer siehe Regel 66.6. Hinsichtlich einer zusätzlichen Möglichkeit zur Einreichung von Änderungen siehe Regel 66.4. Wird keine Stellungnahme eingereicht, so wird der internationale vorläufige Prüfungsbericht auf der Grundlage dieses Bescheids erstellt.</p> <p>4. Der Tag, an dem der internationale vorläufige Bericht über die Patentierbarkeit (Kapitel II des PCT) gemäß Regel 69.2 spätestens erstellt sein muss, ist der _____ .</p>

Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Telefaxnr.	Telefonnr.

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf

- der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
- einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache _____, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für folgenden Zweck eingereicht worden ist:
- internationale Recherche (nach Regeln 12.3 a) und 23.1 b))
- Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (nach Regel 12.4 a))
- internationale vorläufige Prüfung (nach Regeln 55.2 a) und/oder 55.3 a))

2. Hinsichtlich der **Bestandteile** der internationalen Anmeldung ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden (*Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Bescheids als "ursprünglich eingereicht"*):

- der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung
- der Beschreibung:
- Seite _____, in der ursprünglich eingereichten Fassung
- Seite _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- Seite _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- der Ansprüche:
- Seite _____, in der ursprünglich eingereichten Fassung
- Seite _____, in der nach Artikel 19 geänderten Fassung (ggf. mit einer Erklärung)
- Seite _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- Seite _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- der Zeichnungen:
- Seite _____, in der ursprünglich eingereichten Fassung
- Seite _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- Seite _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- eines Sequenzprotokolls und/oder etwaiger dazugehöriger Tabellen - siehe Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll

3. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:

- Beschreibung: Seite _____
- Ansprüche: Nr. _____
- Zeichnungen: Blatt/Abb. _____
- Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*): _____
- etwaige zum Sequenzprotokoll gehörende Tabellen (*genaue Angaben*): _____

4. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der Änderungen erstellt worden, da diese aus den im Zusatzfeld angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen (Regel 70.2 c)).

- Beschreibung: Seite _____
- Ansprüche: Nr. _____
- Zeichnungen: Blatt/Abb. _____
- Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*): _____
- etwaige zum Sequenzprotokoll gehörende Tabellen (*genaue Angaben*): _____

5. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 66.1 d-bis)).

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. II Priorität

1. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da folgende angeforderte Unterlagen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden:
 - Kopie der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 66.7 a))
 - Übersetzung der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 66.7 b))
2. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regel 64.1). Für die Zwecke dieses Bescheids gilt daher das vorstehend genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.
3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE****Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit**

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung.
- die Ansprüche Nr. _____ .

Begründung:

- Die genannte internationale Anmeldung bzw. die oben genannten Ansprüche Nr. _____ beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale vorläufige Prüfung durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):

- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die oben genannten Ansprüche Nr. _____ sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):

- Die Ansprüche bzw. die oben genannten Ansprüche Nr. _____ sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):

- Für die oben genannten Ansprüche Nr. _____ wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist
 - ein Sequenzprotokoll in Papierform einzureichen, das dem in Anhang C zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und ein solches Sequenzprotokoll lag der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde nicht in einer für sie annehmbaren Art und Weise vor.
 - ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form einzureichen, das dem in Anhang C zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und ein solches Sequenzprotokoll lag der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde nicht in einer für sie annehmbaren Art und Weise vor.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13ter.1 a) oder b) und 13ter.2 eingereicht wurde.
- Ohne die Tabellen zu den Sequenzprotokollen konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat diese Tabellen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in elektronischer Form entsprechend den in Anhang C-bis zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen technischen Anforderungen eingereicht, und solche Tabellen lagen der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde nicht in einer für sie annehmbaren Art und Weise vor.
- Die Tabellen zum Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokoll, sofern sie nur in elektronischer Form vorliegen, entsprechen nicht den in Anhang C-bis zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen technischen Anforderungen.
- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

1. Auf die Aufforderung zur Einschränkung der Ansprüche oder zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/IPEA/405) hat der Anmelder innerhalb der maßgeblichen Frist
- die Ansprüche eingeschränkt.
 - zusätzliche Gebühren entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch und gegebenenfalls die Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch, nicht aber die entsprechende Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - weder die Ansprüche eingeschränkt noch zusätzliche Gebühren entrichtet.
2. Die Behörde hat festgestellt, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung aus folgenden Gründen nicht erfüllt ist, und hat gemäß Regel 68.1 beschlossen, den Anmelder nicht zur Einschränkung der Ansprüche oder zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aufzufordern.
3. Daher ist der Bescheid für die folgenden Teile der internationalen Anmeldung erstellt worden:
- alle Teile
 - die Teile, die sich auf die Ansprüche mit folgenden Nummern beziehen: _____

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 66.2 a) ii) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit

Ansprüche _____

Ansprüche _____

Erfinderische Tätigkeit

Ansprüche _____

Ansprüche _____

Gewerbliche Anwendbarkeit

Ansprüche _____

Ansprüche _____

2. Unterlagen und Erklärungen:

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

1. Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regel 70.10)

Anmeldenr.
Patentnr.

Veröffentlichungsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Anmeldedatum
(Tag/Monat/Jahr)

Prioritätsdatum
(zu Recht beansprucht)
(Tag/Monat/Jahr)

2. Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regel 70.9)

Art der nicht-schriftlichen
Offenbarung

Datum der nicht-schriftlichen
Offenbarung
(Tag/Monat/Jahr)

Datum der schriftl. Offenbarung, die sich auf
die nicht-schriftl. Offenbarung bezieht
(Tag/Monat/Jahr)

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist Folgendes zu bemerken:

Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll

Fortsetzung von Feld Nr. 1, Punkt 2:

1. Hinsichtlich der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a) Art des Materials
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b) Form des Materials
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c) Zeitpunkt der Einreichung
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche und/oder Prüfung eingereicht
 - bei der Behörde als Änderung eingegangen am _____
2. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
3. Zusätzliche Bemerkungen:

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER MIT DER INTERNATIONALEN
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE**

Internationales Aktenzeichen

Zusatzfeld

Für den Fall, dass **der Platz in einem der vorstehenden Felder nicht ausreichen sollte:**
Fortsetzung von: